

Die Digitale Rentenübersicht

Josef Schott

Referent im Referat Rechtlicher Grundsatz
der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern

Die Verbesserung der Transparenz in der Absicherung des Lebensstandards im Alter ist geboten, da zukünftig für zunehmend mehr Menschen nicht mehr allein die gesetzliche Rente, sondern auch Leistungen aus der betrieblichen und der privaten Altersvorsorge die Basis der Einkünfte im Alter bilden sollen. Bereits im Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 haben die Regierungsparteien festgelegt, eine säulenübergreifende Renteninformation aus allen drei Säulen der Altersvorsorge einführen zu wollen. Der Grund hierfür ist vor allem darin zu sehen, dass die derzeit von den zuständigen Versorgungsträgern der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge zur Verfügung gestellten Informationen oder Standmitteilungen deutliche Unterschiede in der Darstellung aufweisen, so dass Bürgerinnen und Bürger nur schwer einen Gesamtüberblick über die bereits erreichten beziehungsweise noch erreichbaren Versorgungsleistungen im Alter gewinnen können.

Die Digitale Rentenübersicht, die mit dem am 18. Februar 2021 in Kraft getretenen Rentenübersichtsgesetz (Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze vom 11. Februar 2021, Bundesgesetzblatt I Seite 154) eingeführt wird, bündelt die individuellen Informationen aus den Mitteilungen der verschiedenen Versorgungseinrichtungen und ermöglicht es den Nutzern, sich intensiver mit der eigenen Altersvorsorge auseinanderzusetzen und möglichen Handlungsbedarf frühzeitig zu erkennen.

Die Schwerpunkte des Gesetzes werden nachfolgend in einem Überblick dargestellt.

Inhalt

- 1 Zweck der digitalen Rentenübersicht**
- 2 Errichtung der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht**
- 3 Grundsätze und Verfahren**
- 4 Inhalte der Digitalen Rentenübersicht**
- 5 Entwicklung und Betriebsphasen**
- 6 Finanzierung**
- 7 Ausblick**

1 Sinn und Zweck

Die Digitale Rentenübersicht ergänzt die von den Vorsorgeeinrichtungen den Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und Standmitteilungen und ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern einen besseren und schnelleren Überblick über ihre individuellen Altersvorsorgeansprüche in der Anwartschaftsphase (beziehungsweise Ansparphase). Die Basis für die in der Digitalen Rentenübersicht dargestellten Informationen bilden die Standmitteilungen aller Anbieter, Träger oder Stellen, die gesetzliche, betriebliche oder private Altersvorsorgeprodukte anbieten. Die Inhalte dieser Standmitteilungen werden verständlich, übersichtlich und adressatengerecht aufbereitet. Die Inanspruchnahme des zusätzlichen Informationsangebots ist für die Nutzenden freiwillig und kostenfrei.

2 Errichtung der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht

Um interessierten Bürgerinnen und Bürgern Informationen über ihre Altersvorsorgeansprüche in der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge in komprimierter Form zugänglich zu machen, wird eine **Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht** errichtet, die ein **elektronisches Portal** betreibt, über das die Nutzer die Digitale Rentenübersicht abrufen können.

Die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht fragt die erforderlichen Informationen bei den beteiligten Vorsorgeeinrichtungen ab und führt sie in dem Portal zu einem Gesamtüberblick zusammen. Die Darstellung soll übersichtlich und nutzerfreundlich sein. Sowohl für die Digitale Rentenübersicht als auch für das elektronische Portal sind die jeweils geltenden Vorgaben zur Barrierefreiheit nach dem Behindertengleichstellungsgesetz zu beachten. Die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht erteilt keine Auskünfte über die Ansprüche aus den einzelnen Altersvorsorgeprodukten. Hierfür ist primär die Zuständigkeit der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung gegeben.

Die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht wird bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eingerichtet. Sie steht unter der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Zur Wahrung der Interessen der verschiedenen Gruppen von Vorsorgeeinrichtungen wird bei der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht ein **Steuerungsgremium** gebildet, das unterstützende und beratende Aufgaben hat. Das Steuerungsgremium setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge, der Verbraucherschutzorganisationen sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen zusammen. Zur weiteren Unterstützung und Beratung kann die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht **Fachbeiräte** einsetzen. Diese wirken bei der Erarbeitung von Konzepten und Entscheidungsvorlagen sowie der praktischen Umsetzung von Beschlüssen mit.

3 Grundsätze und Verfahren

Die Digitale Rentenübersicht wird über das Portal der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht **ausschließlich elektronisch** zur Verfügung gestellt. In ihr werden die bereits erreichten und die bis zum Renteneintritt erreichbaren Versorgungsansprüche sowie weitere Angaben zum spezifischen Leistungsumfang der individuellen Altersvorsorgeprodukte dargestellt. Die wertmäßigen Angaben zu den Altersvorsorgeansprüchen müssen mit den Renteninformationen der gesetzlichen Rentenversicherung beziehungsweise den Standmitteilungen aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge übereinstimmen. Die Standmitteilungen selbst werden ebenfalls im Portal bereitgestellt, um den Nutzern auch die detaillierten Informationen zu den einzelnen Vorsorgeprodukten zentral zur Verfügung zu stellen.

Die Abfrage über das Portal erfordert eine eindeutige und sichere Authentifizierung der Nutzer bereits bei der Anmeldung. Hierfür ist ein Merkmal erforderlich, das die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht den Vorsorgeeinrichtungen übermittelt und mit dem die oder der anmeldende Nutzende bei den Vorsorgeeinrichtungen sicher identifiziert werden kann. Für diese Zwecke wird die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (Steuer-ID) verwendet. In die Verarbeitung ihrer Daten durch die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht sowie in den Austausch der Steuer-ID als Identifikationsmerkmal mit den Vorsorgeeinrichtungen willigen Nutzende ein, wenn sie sich am Portal anmelden und die Digitale Rentenübersicht abrufen wollen.

Kann die Vorsorgeeinrichtung die Person, für die Daten zum Zwecke der Erstellung der Digitalen Rentenübersicht abgefragt werden, identifizieren und einem Kundendatensatz zuordnen, übermittelt sie die entsprechenden Daten an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht. Ist eine Zuordnung der Anfrage nicht möglich oder liegen keine Daten vor, meldet dies die Vorsorgeeinrichtung ebenfalls an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht.

Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit vor, dass die Nutzenden nach abschließender Bearbeitung einer Abfrage auf eigenen Wunsch die Werte ihrer Digitalen Rentenübersicht bei der Zentralen Stelle in einem Nutzerkonto speichern lassen können. Wird auf ein solches Nutzerkonto verzichtet, sind die Daten zu löschen.

4 Inhalte der Digitalen Rentenübersicht

Der Umfang der durch die Vorsorgeeinrichtungen an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht zu liefernden Informationen ist gesetzlich festgelegt. Auf Anfrage übermitteln die angebotenen Vorsorgeeinrichtungen folgende Daten zu den Altersvorsorgeprodukten der Nutzenden:

- die letzte verfügbare Standmitteilung
- allgemeine Angaben zur Vorsorgeeinrichtung und für Rückfragen zum jeweiligen Altersvorsorgeprodukt
Kontaktinformationen der Vorsorgeeinrichtung sowie das dort verwendete Bearbeitungskennzeichen
- allgemeine Angaben zum Altersvorsorgeprodukt (insbesondere Bezeichnung; Zuordnung zur gesetzlichen, betrieblichen oder privaten Altersvorsorge; Art der Auszahlung; Zeitpunkt der Leistungsgewährung)
- wertmäßige Angaben zu den erreichten und erreichbaren Altersvorsorgeansprüchen, differenziert nach der Art der Auszahlung als Einmalbetrag oder laufende Rente sowie differenziert nach garantierten und prognostizierten Werten, soweit diese in den Standmitteilungen ausgewiesen werden
- weitere Angaben zum Leistungsumfang, insbesondere, ob das Altersvorsorgeprodukt eine Invaliditäts- oder Hinterbliebenenabsicherung oder beides umfasst, ob auf die Leistungen nach der jeweils geltenden Rechtslage Steuern oder Sozialabgaben oder beides zu entrichten sind und ob die Leistungen in der Rentenbezugsphase angepasst werden.

Die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht fasst die wertmäßigen Angaben der Altersvorsorgeansprüche in einem Gesamtüberblick zusammen. Hierdurch werden die Nutzenden in die Lage versetzt, die insgesamt erreichten und erreichbaren individuellen Ansprüche besser einschätzen zu können. Die Nutzenden werden in deutlicher Form darauf hingewiesen, dass sowohl aus den Angaben zu den erreichten und erreichbaren Werten der einzelnen Altersvorsorgeprodukte als auch aus dem dargestellten Gesamtüberblick keine Ansprüche abgeleitet werden können und die tatsächliche Höhe der Altersvorsorgeansprüche abweichen kann.

5 Entwicklung und Betriebsphasen

Die Digitale Rentenübersicht wird **schrittweise** eingeführt. In einer vorgeschalteten Phase werden die inhaltlichen und technischen Grundlagen ermittelt. An die Entwicklungsphase schließt sich eine erste Betriebsphase mit einer beschränkten Anzahl an Vorsorgeeinrichtungen an, die sich freiwillig an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht anbinden können. Die erste Betriebsphase soll 21 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, also im Herbst 2022, beginnen. Die in der ersten Betriebsphase gesammelten Erfahrungen werden für den späteren Regelbetrieb umgesetzt, der ab Herbst 2023 vorgesehen ist.

Durch Rechtsverordnung wird ein Stichtag festgelegt, ab dem alle Vorsorgeeinrichtungen zur Anbindung an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht verpflichtet werden, die gesetzlich verpflichtet sind, mindestens jährlich Standmitteilungen zur Verfügung zu stellen. Die dem jeweiligen Landesrecht unterliegenden Vorsorgeeinrichtungen für Beamte und Richter sowie der berufsständischen Versorgungswerke entscheiden vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelungen selbständig über die Anbindung an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht.

6 Finanzierung

Die bei der Deutschen Rentenversicherung Bund entstehenden Kosten für die Entwicklung und für die erste Betriebsphase sowie der ersten Schritte des Regelbetriebs der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht werden vom Bund bis zum Jahr 2023 erstattet. Ab dem Jahr 2024 erstattet der Bund die Kosten des Regelbetriebs für die Erfüllung der beschriebenen Aufgaben, soweit sie erforderlich sind.

7 Ausblick

Durch die Einführung der Digitalen Rentenübersicht werden die Nutzer deutlicher als bisher mit dem Erfordernis einer ausreichenden Altersvorsorge konfrontiert. Bestehende Versorgungslücken werden nachvollziehbar offengelegt. Es ist davon auszugehen, dass die Erkenntnis einer noch nicht ausreichend getätigten Altersvorsorge den Beratungsbedarf bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach § 15 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Erstes Buch über Möglichkeiten zum Aufbau einer staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge produkt- und anbieterneutral Auskünfte erteilen sollen, spürbar erhöhen wird.

